



Brüssel, den 6. Oktober 2025
(OR. en)

13615/25

PECHE 305
DELECT 146

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. Oktober 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2025) 6645 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 6.10.2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anzahl der Fichsammelgeräte, die im Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik zugelassen sind

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 6645 final.

Anl.: C(2025) 6645 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.10.2025
C(2025) 6645 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 6.10.2025

zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anzahl der Fichsammelgeräte, die im Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik zugelassen sind

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zweck der delegierten Verordnung ist die Änderung der Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, um eine Bestimmung der ICCAT-Empfehlung 24-01 über ein mehrjähriges Erhaltungs- und Bewirtschaftungsprogramm für tropischen Thunfisch umzusetzen. Die Änderungen wurden auf der 24. Sondertagung der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) im November 2024 in Form von Empfehlungen² angenommen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 74 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2107 konsultierte die Kommission die Sachverständigengruppe für Fischerei und Aquakultur zu dem Verordnungsentwurf.

Im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung³ niedergelegten Grundsätzen wurde die delegierte Verordnung den gesetzgebenden Organen (dem Europäischen Parlament und dem Rat) zur Konsultation auf Sachverständigenebene vorgelegt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der delegierten Verordnung wird die Verordnung (EU) 2017/2107 dahin gehend geändert, dass

die Anzahl der Fischesammelgeräte (FADs) pro Schiff mit operativen Bojen für die Jahre 2026 und 2027 auf 288 reduziert wird.

¹ Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 315 vom 30.11.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2107/oj>).

² ICCAT-Empfehlung 24-01 über ein mehrjähriges Erhaltungs- und Bewirtschaftungsprogramm für tropischen Thunfisch, <https://www.iccat.int/Documents/Recs/compendiopdf-e/2024-01-e.pdf>.

³ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 6.10.2025

zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anzahl der Fichsammelgeräte, die im Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik zugelassen sind

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates¹, insbesondere Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe i,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem sie den Beitritt zur ICCAT-Konvention gemäß dem Beschluss 86/238/EWG des Rates² genehmigt hat, ist die Union Vertragspartei der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT).
- (2) Die ICCAT verabschiedet Maßnahmen, die die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereireisourcen im Bereich der ICCAT-Konvention sicherstellen und die marinen Ökosysteme schützen sollen, in denen diese Ressourcen vorkommen. Diese Maßnahmen sind für die Union verbindlich.
- (3) Seit der Annahme der Verordnung (EU) 2017/2107 hat die ICCAT auf ihrer Jahrestagung 2024 die Empfehlung 24-01³ über ein mehrjähriges Erhaltungs- und Bewirtschaftungsprogramm für tropischen Thunfisch angenommen. Die ICCAT-Empfehlung 24-01 umfasst eine Bestimmung zur Reduzierung der Anzahl der Fichsammelgeräte (FADs) pro Schiff ab dem 1. Januar 2026 von 300 auf 288.

¹ Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 315 vom 30.11.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2107/oj>).

² Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33).

³ ICCAT-Empfehlung 24-01. <https://www.iccat.int/Documents/Recs/compendiopdf-e/2024-01-e.pdf>

- (4) Diese Maßnahme sollte in Unionsrecht umgesetzt werden. Die Verordnung (EU) 2017/2107 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Bestimmungen unmittelbar auf die Planung der Fangsaison der Unionsschiffe und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten auswirken, sollte diese Verordnung so schnell wie möglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) 2017/2107

Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2107 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass pro Schiff mit operativen Bojen ab dem 1. Januar 2026 höchstens 288 FADs gleichzeitig eingesetzt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6.10.2025

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN